

Inländische Nachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

auffallend, daß der Offizier im Feld keine Rationen ziehen soll; um so viel mehr, da auf dem ordentlichen weniger beschwerlichen Marsche für dieselben Entschädigung gegeben wird; und es wäre vielleicht besser, um einen vollkommenen Beschluß zu erhalten, den gegenwärtigen zu verwerfen. Warum bleibt der große Rath statt seinen verwirrten Arbeiten in diesem Fach, nicht lieber unverändert bei den frankischen Reglements?

Stammen findet keine Schwierigkeiten in der Annahme des Beschlusses.

Lüthi v. S. Der natürliche Grund, der von Schwaller getadelten Verfügung liegt darin, daß der Offizier im Feld meist bei wohlhabenden Leuten logirt wird; er kann durch den Ersatz, den er für die Rationen erhält, seine Kost bezahlen; dagegen er mit gewöhnlichen Rationen nicht befriedigt würde.

Der Beschluß wird angenommen.

Die Botschaft des Direktoriums über die Aufhebung der von der Mailändischen Regierung auf Schweizergut verhängten Confiscation wird verlesen.

Der Beschluß wird verlesen, der dem Michael Gentsch von Schwyz die fernre Zuchthausstrafe nachläßt. Er wird an eine Commission gewiesen, die Montags berichten soll; sie besteht aus den Bürgern: Fuchs, Burkard und Schneider.

Der Beschluß wird verlesen, welcher einen Theil des Direktorialbeschlusses vom 30. August einen Urtheilspruch des Distriktsgerichts von Laupen betreffend, zum Theil aufhebt. Er wird einer Commission übergeben, die in 6 Tagen berichten soll; sie besteht aus den Bürgern: Lüthi v. S. Meyer v. Krau und Stammen.

Bay im Namen einer Commission legt folgenden Bericht vor:

Mitten in dem Tableau der neuerlichen Revolutionsgeschichte Helvetiens, bricht das tragische Schicksal der drei ehemaligen kleinen Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden, den Stammorten des schweizerischen Heldenmuths und Freiheitsinns, als das gräßlichste Bild der Verwüstung hervor. Bis auf den Zeitpunkt, wo diese drei patriarchalischen Geschlechter im ruhigsten Genuß der grenzenlosesten Freiheit und reinsten Glückseligkeit nach mehrern blutigen Gefechten unbezwungen, mit den Waffen in der

Hand, unter den ehrenhaftesten Bedingungen mit dem V. General Schauenburg an der Spitze seines Heeres eine Capitulation zu freiwilliger Annahme der bereits von dem übrigen Helvetien beschwornen Constitution schlossen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Basel, 8. Nov. Nachdem unsere Stadtgemeinde 400,000 Franken an der auferlegten Kontribution bezahlt hatte, glaubte man, eine dringende Vorstellung an den Obergeneral Massena mit dem Ansuchen, daß die allzu strenge Maßregel, die alle konstituirte Autoritäten hinaufsetzt, bis auf eine weitere bestimmte Erklärung von Seite unsers Gouvernements suspendirt werden möchte, nicht ohne gute Wirkung seyn würde. Man schickte deswegen eine Deputation nach Zürich, und erwartete mit Ungeduld ein tröstendes Resultat. Allein sie wurde vom Obergeneral nicht gar freundlich aufgenommen, und von einem Aufschube wollte er so wenig hören, als von einem Nachlasse. Doch zeigte er für den Fall, wenn noch 400,000 Franken erlegt seyn würden, die Geneigtheit, Erleichterungsvorschläge Gehör zu geben. Auch diese Summe ist nun erlegt; und wir hoffen, der fränkische Obergeneral werde unsere so sehr gedrückte Stadtgemeinde nicht mit einer doppelten Strafe belegen, die sie einfach nicht verdient hat.

Basel, 9. Nov. Heute schreibt Gen. Charbran der hiesigen Municipalität, daß abermals 400,000 Franken ohne allen Aufschub bezahlt werden müssen, wovon die Repartition auf die Reicheren einen; vom General selbst aufzustellenden Comité von Patrioten übertragen werden soll.

Bern, 9. Nov. Gestern kam Bürger Michon (Pichon) fränkischer Legationssekretär, hier an. Er ist gesandt, dem V. Perrochel, bisherigen fränkischen Minister in Helvetien, seine Rücktrittsakte zu überreichen, und die Gesandtschaftspapiere in Empfang zu nehmen. Bis zur Ankunft des wirklichen Nachfolgers von diesem wird jener einstweilen als Geschäftsführer (chargé d'affaires) der fränkischen Gesandtschaft in Helvetien bleiben.